

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 11. Mai 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0176-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8604/J betreffend "Vernichtung der Gesprächsprotokolle des "Griss-Berichtes"", welche die Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen am 11. März 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 20 der Anfrage:**

Unbeschadet dessen, dass diese Anfrage keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betrifft, kann zum Thema Standards für wissenschaftliche Arbeiten kurz Folgendes gesagt werden:

Diese sind u.a. von den Forschungseinrichtungen, wissenschaftlichen Gesellschaften, Universitäten und Hochschulen unter Berücksichtigung der Spezifika der einzelnen Fächer zu definieren, zu vermitteln und weiterzuentwickeln.

In Österreich beschäftigt sich insbesondere die Agentur für wissenschaftliche Integrität, der u.a. alle öffentlichen Universitäten angehören, mit Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis. In deren Richtlinien wird Folgendes ausgeführt:

*"Zu den Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere folgende:*

*1. Die genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse, die sicherstellt, dass die Wiederholbarkeit der Untersuchungen gewährleistet ist; dazu gehört die für Dritte nachvollziehbare, lückenlos protokollierte und dokumentierte Erhebung von Primär- und Originaldaten (bearbeitetem Roh-*

*material); diese Daten und Dokumente (z.B. Laborjournale) sind, soweit sie als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, in der sie entstanden sind, unter Beachtung der im jeweiligen Forschungsfeld maßgeblichen Fristen auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zwecke der Nachprüfbarkeit der gewählten Methode und der erzielten Ergebnisse erforderlich ist."*

Der European Code of Conduct for Research Integrity der European Science Foundation sieht vor, dass solche Daten mindestens fünf Jahre, besser aber zehn Jahre lang aufbewahrt werden sollen. In Österreich haben sich die meisten wissenschaftlichen Institutionen für zehn Jahre entschieden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

